

## WINTERSEMESTER 2020 | 2021

### STAATSRECHT I (GRUNDRECHTE) | HAUSARBEIT

## SACHVERHALT

In der Bundesrepublik Deutschland breitet sich seit Ende Januar 2020 das Coronavirus (SARS-CoV-2) aus. Angesichts drastisch angestiegener Infektionszahlen wurde (durch im Wesentlichen übereinstimmende Regelungen der einzelnen Länder) im November 2020 zum Schutz der Bevölkerung und zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems ein deutschlandweiter „Lockdown“ beschlossen. Teil der hierzu getroffenen Maßnahmen ist das Verbot körpernahe Dienstleistungen, mit Ausnahme von Friseurdienstleistungen, zu erbringen, die nicht aufgrund ärztlicher Verschreibung medizinisch indiziert sind. So galt seit dem 01.11.2020 in Nordrhein-Westfalen folgender § 3 des Coronaschutzgesetz (CoronaSchG):

#### **§ 3 Dienstleistungsgewerbe**

(1) Die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, ist untersagt.

(2) Als Dienstleistungen im Sinne des Absatz 1 gelten insbesondere:

1. Maniküre,
2. Fußpflege,
3. Gesichtsbehandlungen,
4. Kosmetikbehandlungen,
5. Massage,
6. Tätowieren,
7. Piercen.

(3) Vom Verbot des Absatz 1 ausgenommen sind nach Maßgabe ärztlicher Verschreibung medizinisch notwendige Dienstleistungen. Ausgenommen sind ferner Friseurdienstleistungen, soweit die im Übrigen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln beachtet werden und die Rückverfolgbarkeit gesichert ist.

Mit Wirkung vom 16.12.2020 galt § 3 CoronaSchG sodann in folgender Fassung:

#### **§ 3 Dienstleistungsgewerbe**

(1) Die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, ist untersagt.

(2) Als Dienstleistungen im Sinne des Absatz 1 gelten insbesondere:

1. Maniküre,
2. Fußpflege,
3. Gesichtsbehandlungen,
4. Kosmetikbehandlungen,
5. Massage,
6. Tätowieren,
7. Piercen,
8. Friseurdienstleistungen.

*(3) Vom Verbot des Absatz 1 ausgenommen sind nach Maßgabe ärztlicher Verschreibung medizinisch notwendige Dienstleistungen.*

Aufgrund allmählich sinkender Infektions-, Todes- und Hospitalisierungszahlen wird § 3 CoronaSchG formell verfassungsmäßig mit Wirkung vom 16.03.2021 bis zum 30.04.2021 geändert und entspricht wortgleich der vom 01.11.2020 bis 15.12.2020 geltenden Fassung.

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass eine Untersagung körpernaher Dienstleistungen u.a. zur weiteren Verringerung der Infektionszahlen sowie zum Schutz vor einem erneuten drastischen Anstieg der Infektions-, Todes- und Hospitalisierungszahlen weiterhin notwendig sei, wodurch auch eine Überlastung des Gesundheitssystems vermieden werden soll. Friseurdienstleistungen seien angesichts der gesunkenen Infektionszahlen jedoch unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar. Die Möglichkeit, wieder Friseurdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, solle das Wohlbefinden der Bevölkerung erhöhen und so auch die übrigen Einschränkungen erträglicher machen. Nachdem diese Regelung in der Öffentlichkeit auf erhebliche Kritik stieß, führte der Ministerpräsident Nordrhein-Westfalens auf einer Pressekonferenz zur Verteidigung der Entscheidung, Friseurdienstleistungen zu erlauben, aus, dass diese nicht nur unter ästhetischen Gesichtspunkten wünschenswert seien, sondern ausweislich der weiteren Gesetzesbegründung ein regelmäßiger Haarschnitt der Körperhygiene diene sowie für viele Menschen ein Grundbedürfnis darstelle und auch etwas mit „Ordnlichkeit“ und „Würde“ zu tun habe. Außerdem könne man nicht alle Dienstleistungen „auf einen Schlag“ wieder erlauben, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass es zu einem drastischen Anstieg der Infektionszahlen komme.

Der thailändische Staatsbürger A betreibt seit einigen Jahren eine Massagepraxis in Bochum, in welcher er (nicht-medizinische) Thai-Massagen anbietet. Er ist der Überzeugung, § 3 CoronaSchG verletze ihn in seinen Grundrechten. Daher erhebt er am 17.03.2021 Verfassungsbeschwerde gegen diese Vorschrift beim Bundesverfassungsgericht. Zur Begründung führt er aus, dass nicht ersichtlich sei, warum Friseurdienstleistungen bei Einhaltung der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit erlaubt seien, während andere körpernahe Dienstleistungen weiterhin untersagt seien. Bei Friseurdienstleistungen bestehe genauso wenig eine medizinische Indikation wie bei seinen Massagen, sodass es sich bei beiden Dienstleistungen um nicht notwendige „Luxus-“ bzw. „Wellnessdienstleistungen“ handle. Dementsprechend sei eine Differenzierung zwischen diesen Dienstleistungen nicht nachvollziehbar. Auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten sei diese Differenzierung nicht legitimiert, da Massagen und andere körpernahe Dienstleistungen bei Einhaltung der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards – was zutrifft – kein höheres Infektionsrisiko aufwiesen als Friseurdienstleistungen. Ferner liege schon kein legitimer Zweck bzw. sachlicher Grund für die getroffene Regelung vor. Insbesondere könne die Berücksichtigung des subjektiven Gefühls vieler Menschen, infolge von Friseurdienstleistungen wieder „ordentlich auszusehen“, nicht als legitimer Zweck zur Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung dienen. Zudem seien bei der Überprüfung des Gesetzes nicht nur seine Grundrechte maßgeblich, sondern die Vorschrift müsse objektiv im Einklang mit dem Grundgesetz stehen, sodass auch die Grundrechte anderer Anbieter körpernaher Dienstleistungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung sprächen. Des Weiteren seien Friseurdienstleistungen beim Lockdown ab dem 01.11. 2020 zunächst nicht vom Verbot körpernaher Dienstleistungen betroffen gewesen, sondern erst ab dem 16.12.2020 untersagt worden. Es dürfe nicht sein, dass Friseure nun schon wieder bevorzugt würden. Außerdem sei die Behauptung des Schutzes der Körperhygiene völlig unsubstantiiert; ein Bezug zum Gesundheitsschutz bestehe jedenfalls nicht. Dementsprechend würden Friseurbesuche von Ärzten auch nicht verschrieben. Schließlich sei – selbst wenn man einen positiven Differenzierungsgrund für die Differenzierung zwischen Thai-Massagen und Friseurdienstleistungen finde – dieser nicht derart gewichtig, dass er geeignet ist, die nochmalige Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Angesichts des Gleichheitssatzes sei nicht einzusehen, dass die Gruppe der Massagesalonbetreiber gegenüber den Friseursalonbetreibern nochmals benachteiligt wird.

Die Friseur-Innung Mönchengladbach entgegnet den von A (auch öffentlich geäußerten) Kritikpunkten, dass der Gesetzgeber vollkommen frei darin sei, seinen Maßnahmen bestimmte Ziele, Beweggründe und Erwägungen zugrunde zu legen, er also grundsätzlich jeden Zweck – und damit sehr wohl ein subjektives Gefühl vieler Menschen als eine der leitenden Erwägungen für die unterschiedliche Regelung – verfolgen dürfe. Zudem würden Friseurdienstleistungen – was zutrifft – durch einen erheblich größeren Teil der Bevölkerung regelmäßig in Anspruch genommen als andere körpernahe Dienstleistungen und gebe es deutlich mehr

Friseursalons als bspw. Massagepraxen oder Tattoostudios, sodass es richtig sei, Friseurdienstleistungen zuerst wieder zu gestatten.

Hat die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?

### **BEARBEITERVERMERK**

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass A die Verfassungsbeschwerde formgerecht erhoben hat. § 10 CoronaSchG findet sich mit dem unten abgedruckten Wortlaut in allen Fassungen des Gesetzes.

§ 43 VwGO ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Unterstellen Sie, dass die Anbieter körpernaher Dienstleistungen, die infolge des CoronaSchG schließen mussten, unter Berücksichtigung aller staatlichen Hilfen und verbleibender zulässiger Umsatzgeschäfte durchschnittlich Einnahmen – bereinigt um die eingesparten Kosten – in Höhe von 70 Prozent ihres Umsatzes des entsprechenden Vorjahresmonats erzielt haben. Friseurbetriebe haben in dem Zeitraum, in welchem sie öffnen durften, demgegenüber keine Umsatzeinbußen erlitten. Der Landesgesetzgeber geht infolge valider Prognosen davon aus, dass die Einbußen der von dem Dienstleistungsverbot betroffenen Unternehmen im Zeitraum vom 16.03.2021 bis zum 30.04.2021 ähnlich ausfallen werden.

**Hinweis:** Bei den aufgeführten gesetzlichen Vorschriften handelt es sich (trotz ggf. vorliegender Ähnlichkeiten zu tatsächlich bestehenden Regelungen) um fiktive Normen.

#### *Auszug aus dem Coronaschutzgesetz (CoronaSchG):*

##### *§ 10 Ordnungswidrigkeiten*

*(1) Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz werden mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.*

*(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,*

- 1. entgegen § 3 eine Dienstleistung erbringt, bei der ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann,*

*(...)*

**Bitte beachten Sie auch die in den Moodle-Kursen der Grundrechte-Vorlesungen hochgeladenen Hinweise zur Anfertigung und Abgabe der Hausarbeit.**